

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
hier: "Kunst vor Ort e.V."

Beratungsfolge:

19.04.2018 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Kunst vor Ort e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Der eingetragene und gemeinnützige Verein „Kunst vor Ort e.V.“, 58089 Hagen beantragt die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen der freien Jugendhilfe anerkannt werden:

- „wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Aufgabe und Ziel des Vereins „Kunst vor Ort e.V.“ ist die aufsuchende und sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der kulturellen Bildung.

Kindern aus multikulturellen Stadtteilen, insbesondere Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung, wird ein niedrigschwelliger Zugang zu künstlerischer Be-tätigung geboten. Dieses gilt auch für andere Kinder, deren Familien ihnen kaum Möglichkeiten zu kultureller Bildung geben können.

So suchen regelmäßig lokale Künstlerinnen und Künstler zusammen mit pädagogischen Fachkräften in verschiedenen Stadtteilen öffentliche Plätze auf, um dort für Kinder und Jugendliche kreative Kunstaktionen anzubieten, z.B. Malen, Basteln, Up-cycling, Graffiti, Naturmaterialien verarbeiten etc..

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Aktionen können unter pädagogischer und fachlicher Anleitung verschiedene Techniken und eigene Ideen ausprobieren und erhalten darüber hinaus einen niedrigschwlligen Zugang zu kultureller Bildung.

Das Angebot richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen aus Hagen und Umgebung. Dieser Zielgruppe soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere an diversen kreativen Prozessen in Ermangelung von eigenen Besuchen eines Museums oder einer stationären kulturellen Einrichtung, ermöglicht werden. Dabei handelt es sich um ein kostenloses und offenes Mitmachangebot. Die Kinder und Jugendlichen dürfen das wöchentliche Angebot mitbestimmen und gestalten, so dass ihre Wünsche und kreativen Ideen aufgenommen und im weiteren Prozess gemeinsam umgesetzt werden.

Diese Form der Partizipation wird somit in heterogenen, offenen Settings mit sehr unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

Eine enge Zusammenarbeit erfolgt(e) im Rahmen des vom LWL-Landesjugendamt geförderten Praxisentwicklungsprojektes „Kommunale Bildungslandschaft Hagen“ und der Programme „Kulturrucksack“ und „Demokratie leben“ mit verschiedenen Fachbereichen der Stadt Hagen.

Weitere Kooperationspartner sind das Quartiersmanagement Wehringhausen im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“, Beratungsstelle Focus Altenhagen des Caritasverbandes, Jugendring Hagen e.V., BDKJ Hagen, Kulturzentrum Pelmke sowie einige Grund- und Hauptschulen in Hagen.

Zusammenfassend soll insgesamt eine Fortführung und Ausweitung der bestehenden Angebote im Bereich der Jugendhilfe für Mädchen und Jungen, Jugendliche und Eltern mit den nachfolgend genannten Zielen erfolgen: ganzheitliche und individuelle Lernprozesse anregen, die sich positiv auf das Verhalten der Teilnehmenden und auf deren Umwelt und den Alltag auswirken.

Daran orientiert können interkulturelle künstlerische Projekte, regelmäßige Freizeitangebote und mehrtägige Workshops zu bestimmten Themenbereichen als auch kreative Angebote bei Großveranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung der genannten Zielgruppen individuell konzipiert und angeboten werden.

Der Verein „Kunst vor Ort e.V.“, 58089 Hagen erfüllt, wie aus beiliegender Satzung ersichtlich wird, die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung.

Die erforderlichen Nachweise (Auszug aus dem Vereinsregister, Liste der Vorstandsmitglieder sowie eine Bescheinigung des Finanzamtes) liegen vor.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Margarita Kaufmann, Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Satzung "Kunst vor Ort e.V." in Hagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunst vor Ort“.
2. Er hat seinen Sitz in Hagen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins "Kunst vor Ort e.V." sind:
 - 1) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - 2) die Förderung der Jugendhilfe,
 - 3) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - 4) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - 5) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Verein "Kunst vor Ort" verfolgt im Rahmen der freien Jugendhilfe die Förderung der kulturellen Jugendbildung. Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung Tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung Interessierten organisiert und koordiniert werden.
3. Der Verein "Kunst vor Ort" strebt an, den Vereinszweck zu verwirklichen durch:
 - 1) Das Veranstalten von Angeboten für Kinder und Jugendliche.
 - 2) Die Förderung und Organisation von Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch in allen Belangen kulturpädagogischer Arbeit.
 - 3) Das Anwenden von Methoden der kulturellen Bildung bei seinen Angeboten.
 - 4) Die besondere Berücksichtigung der Förderung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen bei seinen Angeboten.
 - 5) Die Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe der Stadt Hagen ebenso wie den kulturellen Identitäten der nach Hagen Zugewanderten.
 - 6) Die Erarbeitung und Umsetzung von kunst- und kulturpädagogischen sowie interkulturellen Konzepten.
 - 7) Die Fort- und Weiterbildung für Studierende, Fachkräfte und weitere Interessierte an diesen Tätigkeiten.
 - 8) Der Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Jugendbildung, Völkerverständigung und Heimatpflege sowie die Kooperation mit überregional tätigen Fachverbänden.
 - 9) Die Information der Öffentlichkeit über kulturpädagogische Angebote und Konzepte im Allgemeinen sowie die Tätigkeit des Vereins im Konkreten.
4. Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, den Vereinszweck umzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen werden. Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 1) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, durch ihr Engagement im Verein zur Umsetzung des Vereinszwecks beizutragen und durch Teilnahme an den Versammlungen den Verein mitzugestalten. Ein Mitgliedsbeitrag kann – muss aber nicht – erhoben werden. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
 - 2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihren finanziellen Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen.
 - 3) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder, brauchen aber keinen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei rassistischen, faschistischen, sexistischen oder in anderer Weise menschenverachtenden Aussagen und Aktivitäten eines Mitgliedes.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben per Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Ein Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Hierbei wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
3. Der Betrag wird jeweils im Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter*innen
4. die Geschäftsführenden

§ 7.1 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins.
- Die Wahl und Abwahl der Vorsitzenden.
- Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern oder Beauftragung eines fachlich geeigneten Prüfers.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- Die Beschlussfassung über die Budgetplanung des Vereins.
- Die Entgegennahme des Finanzberichtes.
- Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- Das Festlegen des Jahresbeitrags.
- Die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen des Vereins.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Einberufen der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 4) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

3. Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
- 3) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit (sofern relevant lt. §7.1.2(6)) und die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung zu erledigen.
- 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Hiervon ausgenommen sind Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung.
- 5) Auf Antrag können Themen neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 7) Das Protokoll wird allen stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von acht Wochen per E-Mail zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von

drei Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls beim Vorstand erhoben wird. Der Vorstand benachrichtigt die stimmberechtigten Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Abstimmungsregelungen

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Auch juristische Personen und Personengemeinschaften haben nur eine Stimme.
- 2) Nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen kann ein Beschluss gefasst werden.
- 3) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- 4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmennhaltung nicht möglich ist.
- 6) Bei Änderungen der Satzung und bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende*r
 - stv. Vorsitzende*r
 - Sprecher*in der Mitarbeiter*innen
2. Vorsitzende*r und stv. Vorsitzende*r werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die/den Sprecher*in der Mitarbeiter*innen wählt die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter*innen jährlich.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Beauftragung von freien Mitarbeiter*innen sowie die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins
 - Beschlussfassung von Konzepten der Arbeitsgemeinschaften und der Geschäftsführung
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführenden ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung eines Haushaltsplanes und für die Kassen- und Buchführung. Er kann diese Aufgabe an eine*n Kassierer*in oder Geschäftsführer*in delegieren.

§ 7.3 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter*innen

1. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus den freien und angestellten Mitarbeiter*innen des Vereins, welche im laufenden Jahr die kunstpädagogischen Angebote des Vereines durchführen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft ist verantwortlich für die Durchführung des kunstpädagogischen Konzepts.
3. Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal im Jahr.
4. Die Arbeitsgemeinschaft unterbreitet Vorschläge zur Veränderung oder Erweiterung des kunstpädagogischen Konzepts des Vereins und leitet sie an den Vorstand zur Abstimmung weiter.
5. Die Arbeitsgemeinschaft wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Sprecher*innen und delegiert eine*n Sprecher*in in den Vorstand des Vereins.
6. Die Sprecher*innen laden zu den Treffen der Arbeitsgemeinschaft ein und leiten diese.
7. Bei Bedarf können weitere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
8. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften setzt nicht zwingend die Mitgliedschaft voraus, wird aber erwartet. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind in den Arbeitsgemeinschaften aber nur Mitglieder.

§ 7.4 Geschäftsführende

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er kann zur Erledigung dieser Aufgabe eine(n) oder mehrere Geschäftsführende anstellen oder als freie Mitarbeiter*innen beauftragen.
2. Geschäftsführer*innen werden durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung beauftragt und entlassen.
3. Geschäftsführer*innen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie besorgen die Vereinsgeschäfte im Rahmen der von ihnen und dem Vorstand erarbeiteten Konzeption. In kunst- und kulturpädagogischen Fragen handeln Geschäftsführende in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführenden nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Auf vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung können nach § 27 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder auch als geschäftsführende Vorstandsmitglieder gewählt und auf Vergütungsbasis tätig werden.

§ 8 Vertretung und Haftung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten (§ 26 BGB). Jede(r) ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks können nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 28 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit entsprechend §7.1.2(6).
3. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss ein bis drei Liquidatoren zu wählen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendkulturarbeit in Hagen.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung in Hagen am 24.10.2017.

Gründungsmitglieder: Tobias Koop, Benni Jost, Marian Pansch, Marvin Volkmann, Carolin Werrn, Teresa Berger, Elena Grell, Lisa A. Peters, Sara Klych, Kirsten Hoppe, Petra Hoffmann-Penthaler, Hannah Scharlau